

der Zusatzversorgungskasse für die Beschäftigten der Deutschen Brot- und Backwarenindustrie VVaG (ZVK)

Geltungsbereich des Tarifvertrages

Die ZVK gewährt Beihilfeleistungen zur Alters- oder vollen Erwerbsminderungsrente auf der Grundlage allgemeinverbindlich erklärter Tarifverträge und der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Eine Zusatzrente der ZVK erhalten ab dem 01.01.1972 sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer mit einer Beschäftigung in Betrieben der Brot- und Backwarenindustrie und deren Verkaufsstellen im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vor dem 03.10.1990.

Ein Anspruch besteht nicht für geringfügig Beschäftigte (im Sinne von § 8 SGB IV).

Ein Anspruch besteht nicht, wenn die Beendigung der Beschäftigungszeit vor dem 01.01.1992 eingetreten ist und der Arbeitnehmer eine Beschäftigung außerhalb des Produktionsbereichs ausgeübt hat (z.B. kaufmännische und technische Angestellte, Verkäufer, Betriebs- und Kfz-Handwerker, Reinigungspersonal, Hofarbeiter). Ab dem 01.01.1992 erfasst der Tarifvertrag alle Tätigkeitsbereiche.

Leistungsgewährung

Eine Leistungspflicht der ZVK tritt ein, wenn ein vom Geltungsbereich erfasster Arbeitnehmer einen Bezug von Alters- oder voller Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung eines deutschen Regionalträgers oder der Deutschen Rentenversicherung Bund, bzw. Knappschaft–Bahn–See begründet und die Wartezeit (siehe 1.) erfüllt oder eine unverfallbare Anwartschaft erworben hat (siehe 3.).

1. Erfüllung der Wartezeit

Voraussetzungen zur Erfüllung der Wartezeit:

- eine ununterbrochene Arbeitnehmertätigkeit in Mitgliedsbetrieben des tariflichen Geltungsbereichs zum Zeitpunkt des Rentenbeginns von mindestens 10 Jahren,
- ab 2001 eine ununterbrochene Arbeitnehmertätigkeit von mindestens 5 Jahren,
- ab 2018 eine ununterbrochene Arbeitnehmertätigkeit von mindestens 3 Jahren.

Dabei ist es gleichgültig, ob diese Zeit in einem oder mehreren Mitgliedsbetrieben der ZVK nachgewiesen wird.

Folgende nachgewiesene Beschäftigungszeiten bei Mitgliedsbetrieben werden bei der Berechnung der Wartezeit nicht mit angerechnet, gelten aber nicht als Unterbrechung der Arbeitnehmertätigkeit:

- Zeiten einer Arbeitslosigkeit
- Beschäftigung in einem Betrieb des Bäckerhandwerks (bis zum 31.01.2003)
- Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung / Berufsunfähigkeitsrente
- Elternzeiten i. S. d. Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes
- Beschäftigungszeiten, in den neuen Bundesländern, die nicht arbeitgeberseitig veranlasst wurden
- Beschäftigungszeiten auf Geringfügigkeitsbasis

2. Vollanspruch

Eine volle Leistungspflicht der ZVK tritt ein, wenn ein Arbeitnehmer direkt im Anschluss an eine 10-jährige ununterbrochene Beschäftigungszeit einen Bezug von Alters- oder vollen Erwerbsminderungsrente erhält. Scheidet ein Arbeitnehmer vor Rentenbeginn aus einem Mitgliedsbetrieb aus, so behält er den vollen Anspruch, wenn:

- das Arbeitsverhältnis nach Beendigung des Vorruhestandsgesetzes beendet worden ist,
- das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 55. Lebensjahres aus zwingenden Gründen (Insolvenz des Betriebes, Wegfall des Arbeitsplatzes o.ä.) oder aus krankheitsbedingten Gründen beendet worden ist,
- das Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 55. Lebensjahres beendet wurde und seitens des Sozialversicherungsträgers bei andauernder Krankheit des Arbeitnehmers innerhalb von drei vollen Kalenderjahren Berufsunfähigkeit/eine teilweise oder volle Erwerbsminderung festgestellt wurde.

2.1. Höhe des Vollanspruchs

Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bis einschließlich 31.12.1991:

- bei Rentenbeginn bis 31.12.1996: 30,68 € / Monat,
- bei Rentenbeginn ab 01.01.1997: 32,24 €* / Monat,

Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ab dem 01.01.1992 und Rentenbeginn

- vor Vollendung des 61. Lebensjahres: 29,68 €* / Monat,
- nach Vollendung des 61. Lebensjahres: 31,20 €* / Monat,
- nach Vollendung des 62. Lebensjahres: 33,24 €* / Monat,
- nach Vollendung des 63. Lebensjahres: 35,80 €* / Monat,
- nach Vollendung des 64. Lebensjahres: 38,88 €* / Monat,
- nach Vollendung des 65. Lebensjahres: 41,96 €* / Monat,

* zzgl. eines überschussabhängigen Gewinnzuschlages von zurzeit 9,20 €

3. Teilanspruch

Scheidet ein Arbeitnehmer aus einem Betrieb im Geltungsbereich der Zusatzversorgungskasse nach dem 21.12.1974 und vor Eintritt des gesetzlichen Rentenanspruchs aus, so behält er eine Anwartschaft auf einen unverfallbaren Teil einer Zusatzrente, wenn die folgenden Beschäftigungszeiten zu einem Betrieb der Brot- und Backwarenindustrie und das angegebene Lebensalter nachgewiesen werden können.

- bei einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungszeit von ununterbrochenen 10 Jahren und der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bis 31.12.2000: das 35. Lebensjahr muss vollendet sein,
- bei einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungszeit von ununterbrochenen 5 Jahren und der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ab 01.01.2001: das 30. Lebensjahr muss vollendet sein, ab 01.01.2009: das 25. Lebensjahr muss vollendet sein,
- bei einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungszeit von ununterbrochenen 3 Jahren und der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ab 01.01.2018: das 21. Lebensjahr muss vollendet sein.

3.1. Höhe des Teilanspruchs

- nach 3 Jahren Betriebszugehörigkeit: 7,5 % ab 01.01.2018
 - nach 5 Jahren Betriebszugehörigkeit: 12,5 % ab 01.01.2021
 - nach 5 Jahren Betriebszugehörigkeit: 20 % ab 01.01.2001 bis 31.12.2020
 - nach 10 Jahren Betriebszugehörigkeit: 25 %
 - nach 20 Jahren Betriebszugehörigkeit: 50 %
 - nach 30 Jahren Betriebszugehörigkeit: 75 %
- des jeweiligen Beihilfeanspruchs.

4. Allgemeine Hinweise

- Abfindungen / einmalige Leistungen / Zahlungen an hinterbliebene Angehörige / Witwenrente oder Zahlungen eines Sterbegeldes werden durch unsere Kasse nicht gezahlt.
- Im Todesfall endet der Leistungsbezug mit Ablauf des Sterbemonats.
- Die Beihilfezahlung ist nach den jeweiligen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig und wird gemäß § 22a EStG an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) übermittelt.
- Eine Rente aus einer Privatversicherung oder wegen teilweiser Erwerbsminderung / Berufsunfähigkeit berechtigt nicht zum Bezug einer Beihilfe.
- Wir verarbeiten personenbezogene Daten auf Basis der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Verarbeitung erfolgt gemäß den gesetzlichen Erfordernissen. Ausführliche Hinweise zu der von uns vorgenommenen Datenverarbeitung entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter www.zvk-brot.de.

Zur Antragstellung bitten wir ausschließlich, dass von der ZVK zur Verfügung gestellte Antragsformular mit den dort geforderten Nachweisen zu verwenden. Dadurch wird ein korrektes und zügiges Antragsverfahren sichergestellt. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle:

Zusatzversorgungskasse für die Beschäftigten der Deutschen Brot- und Backwarenindustrie VVaG
Bochumer Str. 33, 40472 Düsseldorf, Tel.: 0211/65 23 64, Fax: 0211/65 30 88
Internet: www.zvk-brot.de, E-Mail: info@zvk-brot.de